

► Ausfallschaden

Trotz intensiver Suche kein Fahrzeug zum WBW gefunden

| Auch 29 Tage Wiederbeschaffungsdauer können nach Ansicht des AG Hamm gerechtfertigt sein, wenn der Geschädigte nachweisen kann, dass er intensiv nach einem Ersatzfahrzeug zu einem Preis, der dem Wiederbeschaffungswert (WBW) im Schadengutachten entspricht, gesucht hat und dabei erst spät fündig geworden ist. |

Im Schadengutachten waren neun Tage Wiederbeschaffungsdauer prognostiziert. Da sind ohnehin die Wartezeit auf das Schadengutachten und eine kurze Überlegungszeit hinzuzusetzen, wie auch das Gericht anmerkt (AG Hamm, Urteil vom 16.4.2014, Az. 24 C 128/13; Abruf-Nr. 142771).

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Der Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs ist am regionalen Markt zu ermitteln“, UE 10/2014, Seite 7

29 Tage lang nach
Fahrzeug gesucht



SIEHE AUCH
Beitrag auf Seite 7
dieser Ausgabe

► Ausfallschaden

Startschuss ist der Eingang des schriftlichen Gutachtens

| Einen Klassiker des Ausfallschadenstreites hat das AG Neu-Ulm mit Augenzwinkern gelöst: Für den Ausfallschaden ist für alle weiteren Fragen, zum Beispiel ob der Geschädigte das Fahrzeug reparieren lässt oder wie es mit dem Unfallfahrzeug sonst weitergeht, auf den Eingang des schriftlichen Schadengutachtens abzustellen. |

Das AG wörtlich: „Bzgl. des einen Problempunktes, ab wann der Geschädigte sich entscheiden muss, ob er sein Fahrzeug reparieren lässt bzw. wie es mit dem verunfallten Fahrzeug weitergeht, ist grundsätzlich auf dem Zeitpunkt des Erhalts des schriftlichen vollständig abgefassten Sachverständigengutachtens abzustellen. Auf die mündlichen Aussagen des Sachverständigen muss sich ein Geschädigter grundsätzlich nicht einlassen. Bekanntlichermäßen kann sich der Sachverständige auch verkalkulieren oder verspekulieren. Getreu nach dem Motto von Goethes Faust: ‚Was du schwarz auf weiß besitzt, kannst du getrost mit nach Hause nehmen‘ ist daher auf den Zeitpunkt des Zugangs des schriftlichen vollständigen Sachverständigengutachtens abzustellen.“ (AG Neu-Ulm, Urteil vom 29.7.2014, Az. 4 C 200/14; Abruf-Nr. 142773; eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn)

Vorher muss
der Geschädigte
nichts entscheiden

► Ausfallschaden

Kein Nutzungsausfall bei zumutbar nutzbarem Zweitwagen

| Hat der Geschädigte einen zumutbar nutzbaren Zweitwagen zur Verfügung, steht ihm kein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung zu. Das gilt nach Ansicht des LG Kassel auch, wenn das beschädigte Fahrzeug ein Cabriolet und der Zweitwagen eine Limousine ist. |

Audi A6 statt
Audi TT Cabrio

400 km entferntes
Angebot unzumutbar

ARCHIV

Ausgaben 7 | 2014
und 10 | 2009



Haftpflichtver-
sicherer ist dann
eventuell außen vor

ARCHIV

Ausgabe 3 | 2012
Seite 18



Beachten Sie | In Kassel ging es zwar um eine Gewährleistungssache: Bei der Reparatur eines älteren Audi TT war ein Fehler passiert. Danach war das Fahrzeug rund 200 Tage nicht nutzbar. Der TT-Fahrer hatte aber noch einen Audi A6. Die genannten Grundsätze zum Nutzungsausfall lassen sich aber eins zu eins auf die Unfallschadenregulierung übertragen (LG Kassel, Beschluss vom 26.5.2014, Az. 1 S 96/14; Abruf-Nr. 142036).

► Mietwagen

Fahrschulmietwagen: Weder Schwacke noch Fraunhofer

| Für einen Mietwagen mit Fahrschulausrüstung sind die üblichen Listen von Schwacke und Fraunhofer nicht aussagekräftig, weil sie für solche Fahrzeuge keine Daten erhalten. Legt die geschädigte Fahrschule eine Mietwagenrechnung vor, muss der Versicherer substantiiert vortragen, wo ein Fahrzeug zumutbar günstiger erhältlich gewesen wäre, entschied das AG Leutkirch. |

Wichtig | Ein Angebot aus einer 400 km entfernten Stadt ist dabei unzumutbar und unbeachtlich (AG Leutkirch, Urteil vom 26.8.2014, Az. 1 C 19/14; Abruf-Nr. 142764; eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Mietwagen für 189 Euro am Tag für verunfallten Fahrschulwagen“, UE 7/2014, Seite 6
- Beitrag „Besonderheiten bei Mietwagenkosten im Bereich der Fahrschulwagen“, UE 10/2009, Seite 14

► Haftung

Vorsicht, wenn Ihr Kunde dem Gegner Absicht unterstellt

| Führt der Unfallgegner den Schaden absichtlich herbei, weil er mit einem „Ausbremsen“ den Geschädigten maßregeln will, haftet er zwar persönlich. Sein Haftpflichtversicherer muss dafür aber nicht eintreten, entschied das AG Bremen (Urteil vom 13.6.2013, Az. 9 C 16/13; Abruf-Nr. 142514). |

PRAXISHINWEIS | Seien sie immer mehr als vorsichtig, wenn der Kunde sagt, das habe der Unfallgegner doch absichtlich gemacht. Denn die Umsetzung des Schadenersatzes hängt in solchen Fällen daran, ob beim Schädiger „was zu holen ist“. Und in dem Auffahrunfallgeschehen aus dem Bremer Fall gibt es ja nur zwei Möglichkeiten: Es war tatsächlich ein maßregelndes Ausbremsen. Dann ist der Versicherer des Gegners außen vor. Oder es war anders, dann ist der Kunde vermutlich selbst für den Unfall verantwortlich. Also ist das ein Fall für einen Anwalt und gegebenenfalls für die Vollkaskoversicherung.

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Unfall in einer Reißverschlussituation – „Das hat der doch mit Absicht gemacht“, UE 3/2012, Seite 18